Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-beruecksichtigung-von-gewinnabhaengigen-pensionsleistungen-bei-der-bewertung-von-pensionsrueckstellungen-nach-6a-estg.html

25.10.2013

Rechnungslegung

BMF: Berücksichtigung von gewinnabhängigen Pensionsleistungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

Entgegen dem BFH, der für die Frage der Zulässigkeit einer Rückstellungsbildung auf den Zeitpunkt der Zusage abstellt, erlaubt das BMF im aktuellen Schreiben, dass am Bilanzstichtag bereits feststehende gewinnabhängige Pensionsleistungen dann bei der Bewertung einzubeziehen, wenn und soweit sie dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage festgeschrieben wurden.

Hintergrund
Eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung darf gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 HS 1 EStG nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage keine Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht. Diese Gesetzesvorschrift hat der BFH (Beschluss vom 03.03.2010) so ausgelegt, dass die Passivierung von Pensionsverpflichtungen aus gewinnabhängigen Vergütungen (im Streitfall: Gewinntantiemen) auch dann nicht möglich sei, wenn sie am Bilanzstichtag zwar dem Grunde und der Höhe nach unwiderruflich feststehen, zum - nach Ansicht des BFH maßgeblichen - Zeitpunkt der Zusage der Versorgungsleistungen jedoch noch ungewiss waren. Der BFH bezieht die „Künftigkeit“ also auf den Zeitpunkt, in dem die Pensionszusage erteilt wurde mit der Folge, dass die künftigen gewinnabhängigen Bezüge zu keinem Zeitpunkt in den Teilwert der Pensionsrückstellung eingehen. Hierzu äußert sich nun das Bundesfinanzministerium.

Verwaltungsanweisung
Gewinnabhängige Pensionsleistungen sind nur zu passivieren, wenn und soweit sie dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG festgeschrieben wurde. Wegen des Schriftformerfordernisses können zusätzliche Versorgungsleistungen unabhängig vom maßgebenden Gewinnentstehungsjahr erstmals an dem der schriftlichen Festschreibung folgenden Bilanzstichtag berücksichtigt werden.

Aus Vertrauensschutzgründen wird es nicht beanstandet, wenn die bis zum Tag der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt feststehenden und entstandenen gewinnabhängigen Pensionsleistungen, die an bereits zum jeweiligen Bilanzstichtag erwirtschaftete und zugeteilte Gewinne gebunden sind, bis spätestens zum 31.12.2014 schriftlich zugesagt werden.

Fundstelle
BMF, Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 18.10.2013, IV C 6 - S 2176/12/10001

Weitere Fundstelle
BFH, Beschluss vom 03.03.2010, I R 31/09, siehe Deloitte Tax-News

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.